

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 93/15



Beschluss

-
In der Sache

K. G.,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **S. & K.,**

gegen

L. W.,

- Antragsgegnerin -

-

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer,
die Richterin am Landgericht Mittler und
den Richter am Landgericht Dr. Linke
am 12.03.2015:

-

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,--, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,--; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

untersagt,

zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

„Meine Mutter wurde jahrelang von meinem Großvater missbraucht“.

so wie geschehen auf der Website unter [http:// t.-l.-com](http://t.-l.-com), und in dem Buch mit dem Titel „T. L. o. C.: Wie mein Blog mich erwachsen machte“.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

-

Gründe:

-

Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch. Die Verbreitung der umstrittenen Äußerung verletzt diesen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Der Antragsteller ist für den Leser erkennbar. Die Kammer folgt nicht dem Vorbringen im anwaltlichen Schreiben der Antragsgegnerin vom 03.03.2015. Zum einen ist für den Leser zwingend, dass der Antragsteller gemeint ist, also der Großvater mütterlicherseits, wenn es heißt, dass die Mutter jahrelang vom Großvater der Antragsgegnerin missbraucht worden sein soll. Es ist fernliegend, dass der Leser annimmt, der Vater des Vaters der Antragsgegnerin, also der Großvater väterlicherseits der Antragsgegnerin, hätte den Missbrauch begangen. Zum anderen reicht es ohnehin aus, dass die Behauptung auf den Antragsteller bezogen wird (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage, Kap. 11, Rn 83 m.w.N.). Dies dürfte zweifelsohne zu bejahen sein.

Der zwar angeklagte, aber nicht verurteilte Antragsteller hat die Unwahrheit der umstrittenen Äußerung glaubhaft gemacht. Es ist daher nicht erkennbar, dass die Antragsgegnerin die Äußerung rechtmäßig verbreitet hätte.

Keiner näheren Ausführungen bedarf es im Übrigen, dass der Leser unter dem erwähnten Missbrauch sexuellen Missbrauch versteht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

-

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht
Sievekingplatz
20355 Hamburg

Hamburg
1

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

-

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht
Sievekingplatz
20355 Hamburg

Hamburg
1

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

-

Käfer

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Mittler

Richterin
am Landgericht

Dr. Linke

Richter
am Landgericht